

Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und berufliche Bildung“ an der Fachhochschule Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Juli 2008

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 28. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG - erlässt die Fachhochschule Ingolstadt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit Wirkung für und gegen die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Vorpraxis und praktisches Studiensemester
- § 9 **Bachelorarbeit**, Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 **Prüfungskommission**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK), der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung FHI) vom 8. Februar 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 23. Oktober 2007 in ihrer jeweiligen Fassung. ²**Vorgenannte Vorschriften gelten für diesen gemeinsamen Bachelorstudiengang uneingeschränkt.**

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „**Maschinenbau und berufliche Bildung**“ hat vorrangig das Ziel, nach zusätzlichem Abschluss des Masterstudiengangs „**Berufliche Bildung und technisches Training**“ (Master of Education) die Befähigung zur Ausübung des Berufs „Lehrkraft an berufsbildenden Schulen“ zu vermitteln. ²Es besteht aber auch die Möglichkeit, unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiengangs eine Berufstätigkeit aufzunehmen. ³Denkbar sind hier aufgrund der Schwerpunktfächer beispielsweise Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung oder im technischen Journalismus. ⁴Durch die breite Grundlagenausbildung sind aber auch Tätigkeiten als Ingenieur im Maschinenbau möglich.
- (2) ¹Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaues sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ²Durch die Bildung des Studienschwerpunktes „**Technisches Training und berufliche Bildung**“ wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, vertiefte Kenntnisse in den Erziehungswissenschaften, der Berufsdidaktik und den Arbeitswissenschaften zu erhalten. ³Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. ⁴Internationale Aspekte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss bestätigt die umfassende Vertiefung im Studienschwerpunkt „**Technisches Training und berufliche Bildung**“ und schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester und enthält ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester wird der Studienschwerpunkt „**Technisches Training und berufliche Bildung**“ geführt.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte

vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die zum Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät der Fachhochschule Ingolstadt erstellt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat der Fachhochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Studienschwerpunktes sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,

3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
 7. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen aus folgenden Modulen/Fächern erbracht werden:
- Nr. 1.1 Ingenieurmathematik 1
 - Nr. 1.2 Ingenieurmathematik 2
 - Nr. 1.3 Ingenieurinformatik
 - Nr. 2.1 Werkstofftechnik 1
 - Nr. 4.1 Statik
 - Nr. 4.2 Festigkeitslehre
 - Nr. 5.1 Thermodynamik 1
 - Nr. 6.1 Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis auf insgesamt drei Ausnahmen in allen Prüfungen sowie in allen bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachwei-

sen des ersten und zweiten Semesters sowie in mindestens fünf Prüfungen oder bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen von Pflichtfächern aus dem dritten und vierten Studiensemester mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.

- (4) Zum Studium des Studienschwerpunktes ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters sowie in mindestens fünf Prüfungen oder bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen von Pflichtfächern aus dem dritten und vierten Studiensemester mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.

§ 8

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die Vorpraxis umfasst insgesamt zwölf Wochen. ²Sie ist vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten bis spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten.
- (2) Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Davon sind 15 Wochen in Institutionen der Berufsausbildung (Unternehmen) und fünf Wochen in einer Berufsschule oder vergleichbaren beruflichen Institution abzuleisten.

§ 9

Bachelorarbeit, Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem technischen Bereich stammen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (3) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der **Anlage 1** zu dieser Satzung ein.

§ 10

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der **Anlage 2** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Muster ausgestellt.

- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der **Anlage 3** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der **Anlage 4** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die im Studiengang Maschinenbau und berufliche Bildung lehren, wovon zwei Mitglieder durch die Fachhochschule Ingolstadt und ein Mitglied durch die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bestellt werden. ²Mitglieder der Prüfungskommission können entweder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG), die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben, oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG sein. ³Die Mehrheit der Mitglieder in der Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. ⁴Für die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder der Fachhochschule Ingolstadt gilt § 3 Abs. 3 APO FHI.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 19.11.2007 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 17. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Der Hochschulrat hat die Errichtung des neuen Studiengangs mit Beschluss vom 05.12.2007 beschlossen.

Das WFKM hat mit Schreiben vom 17.04.2008, Akt.-Z. XI/5-H3441.IN/1/6 das Einvernehmen zur Einführung des neuen Studienganges „Maschinenbau und berufliche Bildung“ erteilt.

Die Satzung wurde am 17.07.2008 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.07.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.07.2008.